

9
ΦBM, I, III, 1, 1.1

kas 03.09.26



Bettina Federlein, c/o AfD-Fraktion im Rat der Kreisstadt Bergheim
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim

**Bettina
Federlein**

für die Alternative für Deutschland
Mitglied des Rates der Kreisstadt Bergheim

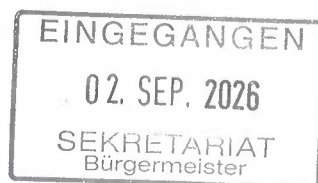
b.federlein@afd-fraktion-bergheim.de
www.afd-fraktion-bergheim.de

Tel: 02271/ 89-324

c/o AfD-Fraktion im Rat der Kreisstadt Bergheim,
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim

Dienstag, 1. September 2026

An den
Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim
Herrn Volker Mießler
Bethlehemer Str. 9 - 11
50126 Bergheim



Schriftliche Anfrage gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Bergheim

Betreff: Unterschiedliche Verkehrsregelungen und Verkehrssicherheit in der Bergheimer Fußgängerzone

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

an den verschiedenen Zugängen zur Bergheimer Fußgängerzone bestehen unterschiedliche
Beschilderungen hinsichtlich der Zulässigkeit des Radverkehrs.

So ist an mehreren Zugängen, unter anderem im Bereich Am Aachener Tor/Hauptstraße,
Klosterstraße/Maria-Hilf-Krankenhaus, Beisselstraße/Hauptstraße sowie am Hubert-Rheinfeld-
Platz – der Radverkehr lediglich in der Zeit von 19:00 bis 9:00 Uhr freigegeben.

An anderen Zugängen – unter anderem Derigsgasse/Hauptstraße, Klosterstraße/Hauptstraße,
Raiffeisenstraße/Südweststraße, Nießengasse/Hauptstraße sowie im Bereich Hubert-Rheinfeld-
Platz/Bethlehemer Straße – weist die Beschilderung hingegen „Radfahren im Schrittempo frei“
ohne erkennbare zeitliche Einschränkung aus.

Radfahrer erhalten damit abhängig vom jeweiligen Zugang unterschiedliche Informationen
darüber, zu welchen Zeiten die Fußgängerzone mit dem Fahrrad befahren werden darf. Die
unterschiedliche Beschilderung hat inzwischen auch in den sozialen Medien zu Nachfragen aus
der Bürgerschaft geführt. Dort wurde ausdrücklich die Frage aufgeworfen, welche Regelung
innerhalb der Fußgängerzone tatsächlich gilt.

Darüber hinaus ist innerhalb der Fußgängerzone wiederholt die Nutzung von E-Scootern zu beobachten. Dabei kommt es nach Beobachtungen vor Ort auch zu Fahrweisen und Geschwindigkeiten, die angesichts des Fußgängeraufkommens insbesondere für Kinder und ältere Menschen zu Konflikt- und Gefährdungssituationen führen können.

Nach derzeitiger Rechtslage berechtigt eine Freigabe für den Radverkehr nicht zugleich zum Befahren einer Fußgängerzone mit Elektrokleinstfahrzeugen. Zum 1. März 2027 ändert sich diese Rechtslage: Eine Freigabe durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ gilt dann grundsätzlich auch für Elektrokleinstfahrzeuge, wobei Elektrokleinstfahrzeuge durch eine entsprechende örtliche Anordnung weiterhin von dieser Freigabe ausgenommen werden können.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Regelung gilt derzeit für den Radverkehr innerhalb der Bergheimer Fußgängerzone, welche verkehrsrechtlichen Anordnungen liegen den unterschiedlichen Beschilderungen an den genannten Zugängen zugrunde und wie erklärt sich, dass Radfahrern je nach Zugang unterschiedliche zeitliche Freigaben für das Befahren der Fußgängerzone angezeigt werden?
2. Welche Regelung gilt derzeit für Elektrokleinstfahrzeuge, insbesondere E-Scooter, innerhalb der Bergheimer Fußgängerzone? Sofern das Befahren derzeit ganz oder in Teilbereichen zugelassen ist, bitte ich um Benennung der betreffenden Bereiche und der jeweiligen verkehrsrechtlichen Grundlage. Sofern keine entsprechende Zulassung besteht, bitte ich um Darstellung, wie diese Regelung an den Zugängen zur Fußgängerzone für Nutzer von E-Scootern erkennbar gemacht wird. Welche Regelung ist ab dem 1. März 2027 für E-Scooter in der Bergheimer Fußgängerzone vorgesehen? Bitte stellen Sie insbesondere dar, ob E-Scooter dann die für den Radverkehr freigegebenen Bereiche entsprechend der jeweiligen Freigabe nutzen dürfen sollen oder ob deren Nutzung dort ganz oder teilweise ausgeschlossen werden soll.
3. Seit wann bestehen die unterschiedlichen Beschilderungen an den Zugängen zur Fußgängerzone und seit wann sind diese der Verwaltung bzw. den zuständigen Stellen bekannt? Sofern die unterschiedliche Beschilderung bereits vor dieser Anfrage bekannt war, bitte ich um Darstellung, welche Maßnahmen daraufhin veranlasst wurden. Wie wurde während des betreffenden Zeitraums bei Kontrollen des Radverkehrs festgestellt, welche zeitliche Freigabe für den jeweiligen Verkehrsteilnehmer maßgeblich war, und wurden auf dieser Grundlage Verstöße gegen zeitliche Beschränkungen festgestellt bzw. geahndet?

4. Welche konkreten Maßnahmen sind vorgesehen, um die Beschilderung an sämtlichen Zugängen zur Bergheimer Fußgängerzone künftig eindeutig und widerspruchsfrei auszugestalten und die Einhaltung der dort geltenden Regelungen für Radfahrer und E-Scooter wirksam sicherzustellen? Bitte stellen Sie dar, wie die Einhaltung der Vorgaben künftig kontrolliert werden soll und in welchem zeitlichen Rahmen erforderliche Änderungen der Beschilderung oder sonstige Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Stadträtin

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 469/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: III FBL: Frau Dr. Laengner AbtL: Frau Dr. Laengner Verfasser/in: Herr Schillings					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					28.09.2026

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 26 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage der Stadträtin Bettina Federlein vom 01.09.2026 Unterschiedliche Verkehrsregelungen und Verkehrssicherheit in der Bergheimer Fußgängerzone
------------	--

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt.

Für die Verkehrsführung in der Bergheimer Fußgängerzone besteht eine klare, vom Rat beschlossene Regelung: Auf der Hauptstraße ist der Radverkehr in der Zeit von 19:00 bis 09:00 Uhr zugelassen. In den angrenzenden Gassen und Zuwegungen ist das Fahren von Fahrrädern im Schrittempo ganztägig zulässig. Diese Regelung bildet die Grundlage für die derzeitige und künftige Beschilderung. Im Zuge der laufenden Baumaßnahmen kam es bei der Beschilderung zu einer Übergangssituation. Die Verwaltung wird die Beschilderung an die bestehende Beschlusslage anpassen.

1.

Im Zusammenhang mit den laufenden Baumaßnahmen im Rahmen der INSEK-Arbeiten auf der Hauptstraße sind Beschilderungen vorübergehend entfernt bzw. an die jeweiligen Bauzustände angepasst worden. Dadurch entspricht die Beschilderung derzeit noch nicht in allen Bereichen der bestehenden und vom Rat beschlossenen Verkehrsführung.

2. Bis zum 28.02.2027 gelten für Elektrokleinstfahrzeuge (EKF) die §§ 9 bis 13 der eKFV.

§ 10 Absatz 1 eKFV regelt, dass EKF innerhalb geschlossener Ortschaften nur baulich angelegte Radwege nutzen dürfen.

§ 10 Absatz 3 regelt, dass EKF eine Fußgängerzone nur befahren dürfen, wenn das entsprechende Zusatzzeichen unterhalb des Verkehrszeichen 242.1 angezeigt wird.

§ 11 Absatz 4 eKFV regelt, dass Fußgänger Vorrang haben und von EKF weder behindert noch gefährdet werden dürfen. Erforderlichenfalls muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden.

Das VZ 242.1 „Fußgängerzone“ erlaubt nach der Anlage 2 laufende Nummer 21 StVO innerhalb der Fußgängerzone ausschließlich der Fußverkehr. Gleichzeitig verbietet das VZ die Flächennutzung jeder anderen Verkehrsart. Zusammenfassen ist somit die Führung von EKF bis Ende Februar 2027 verboten.

Die derzeitige Nutzung der Verkehrsfläche der Fußgängerzone von EKF kann nicht durch die zusätzliche Anwendung von Verkehrszeichen ermöglicht werden. Dies wird durch § 39 Absatz 1 und § 45 Absatz 9 definiert, wonach Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden dürfen, wo sie aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich sind. Das Verbot der EKF-Führung in Fußgängerzonen ist eine für Verkehrsteilnehmer geltende Verpflichtung, die Verhaltensvorschriften im Verkehr eigenverantwortlich zu beachten.

Ab dem 01. März 2027 werden einige Verkehrsregelungen für EKF an die Regelungen für den Radverkehr angeglichen. Die Führung von EKF wird nach § 39 Absatz 7a StVO in der ab 1. März 2027 geltenden Fassung in der Bergheimer FGZ zwischen 19:00-09:00 Uhr gestattet sein.

3. Im Zuge der Planung der Bauarbeiten für die Modernisierung der Fußgängerzone wurden der Verwaltung unterschiedliche, Beschilderungen der Verwaltung bekannt. Die Maßnahmen zur Änderung der Beschilderung wurden innerhalb des Ausschreibungsverfahrens festgesetzt. Mit der Firma Greenbox wurden die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen bereits abgestimmt.

4. Die Verkehrsbeschilderung wird in den Gassen und Straßen zur Hauptstraße das Fahren von Fahrrädern und EKF im Schritttempo ganztägig erlauben. Auf der Hauptstraße wird dies nur 19:00-09:00 Uhr erlaubt sein. Die Kontrolle obliegt den Ordnungskräften im Rahmen der üblichen Verkehrskontrollen im Straßenraum. Die Beschilderung wird bei Fertigstellung jedes Bauabschnitts angepasst. Sobald die Baumaßnahmen in Gänze beendet sein werden ist auch die Beschilderung vollumfänglich angepasst sein.